

Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Goldbach

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), erlässt der Markt folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

in der Fassung vom 31.12.2012

§ 1

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung wird wie folgt geändert:

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von einem Viertel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Goldbach die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresverbrauches fest.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Goldbach, den 12.02.2016

Thomas Krimm
1. Bürgermeister

